33

BVO Abl. 1963 S. 191

GEM. [illegible]UNG BE[illegible]IGEN
FLUR [illegible] U.16
MASSTAB 1:500

BEBAUUNGSPLAN GOLDBACHER WIESEN 2.BAUAB.

BETTINGEN — SCHMELZ — 18. MÄRZ 1963

KR-BAU-INSP MÜLLER

STRASSENPROFIL „A" M.1:100

STRASSENPROFIL „B" M.1:100

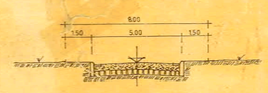

STRASSENPROFIL „C" M.1:100

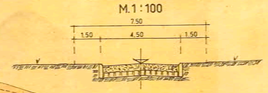

AMBETH STRASSE

AMBETH STRASSE

JOHANN MATTH. ENGSTLER

ENGSTLER ANNA KATH.

BIRRINGER JOSEF

KOCH MARTIN ENGSTLER

SCHMELZER STRASSE

VORGARTEN

WR1

WR2

A

B1

B2

B3

C1

C2

C3

GEMEINDE

FLUR 15

Flur 15

LEHNHOF PETER BAMBACH

BAMBACH ALOIS

BACKES NIK. U MITERBEN

BACKES PETER REID

BACKES MARGARETHA U MITERBEN

BACKES ANDREAS DEZES

DEZES ANNA MARIA

DEZES JOSEF

SPORT U. SPIELVEREINIGUNG E.V. SCHMELZ

PFARR. MATTH. REINERT

SCHAFFERS PETER-LILLIG

EWEN MATTH. BRILL

EWEN BERTH. LÖCHEN

EWEN GEORG SCHEIDER

EWEN JOSEF SCHEIDER

KELLINGER NIKOLAUS

KRÄMER ERHARD SCHMITT

KRÄMER EMANUEL FRIEDRICH - CONRAD -

KRÄMER ERHARD SCHMITT

SCHÄFER PETER JOCHEN

SCHÄFER PETER HEINRICH LEHNHOF

SCHÄFER PETER LEHNHOF

SCHÄFER PETER LEHNHOF

WILHELM KATH.

EHORES PETER

KLEIN AMALIE

HOFMANN KARL

BACKES MARGARETHA U MITERBEN

ADAM

EHORES JOSEF SCHÄFER

EWEN JOSEF SCHEIDER

LEHNHOF PETER BAMBACH

BRILL HELMUT

LEHNHOF PETER

NIKOLAUS EMANUEL

LEHNHOF ALFRED EMANUEL

BERNARDING KLAUS LILLIG

EWEN JOSEF SCHEIDER

BRAUN KARL JOSEF

PARKSTREIFEN

GRÜNFLÄCHE

GEMEINDE BRUNNENACKER

GEMEINDE

GARTEN

VOR

Sportplatz

GOLDBACHER STRASSE

GOLDBACHER STRASSE

BEBAUUNGSPLAN

194

Bauplanlivierordnung für das Gelände „Goldbacher Wiesen", 2. Bauabschnitt in der Gemeinde Schmelz

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes (PVG) vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) und der §§ 14, 15 und 16 (1) des Gesetzes Nr. 1639 (Amtsbl. Bergamt) vom 19. Juli 1955 (Amtsbl. S. 1029) wird nach Anhörung der Gemeinde Schmelz und Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unter näher gekennzeichnete Gebiet folgende Bauplanlivierordnung erlassen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

(1) Unter diese Verordnung fallen folgende Parzellen von Flur 15 der Gemarkung Schmelz:
1279/91, 947/32, 948/33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 660/42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 774/92, 93, 95, 113/81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 781/178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 833/185, 834/185, 786/185, 789/185, 186, 187, 188, 189, 190, 192/3, 29/4 und 29/5.

(2) Straßenskizze:

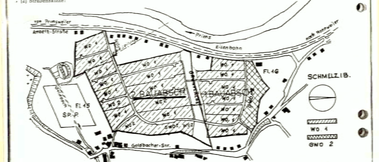

§ 2
Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Verhältnis von Länge zur Breite: Bei Einzelhäusern mindestens 1:1,25 (Giebelseite: Traufseite).

(2) Geschoßhöhen: In den Wohngeschossen max. 2,80 m.

(3) Dächer: Satteldächer.

(4) Dachneigung: Bei den eingeschossigen Gebäuden 45° Neigung und bei den zweigeschossigen Gebäuden 35° Neigung.

(5) Kniestock: Bei den zweigeschossigen Häusern ist kein Kniestock zulässig.

(6) Dachaufbauten: Bei Dreigeschossern müssen die Dachaufbauten einheitlich gestaltet werden.

(7) Dachdeckung: Nur mit Tonziegel.

(8) Gaubenausbildung: Doppelhäuser müssen gleiche Gaubenausbildung haben. Die Gaubenausbildung hinsichtlich der Dachneigung, der Ausbildung des Giebels sowie der Fensterteilung ist einheitlich zu gestalten.

§ 3
Gestaltung der Garagen

(1) Die an einer gemeinsamen Grenze zu errichtenden Garagen sind einheitlich zu gestalten.

§ 4
Gestaltung der Einfriedigung

(1) Zwischen Straßengrenze und vorderer Gebäudefront gleichlautend mit der Straße: Durch eine Einfassung aus senkrecht gestellten Betonplatten, die den Bürgersteig um ca. 0,20 m überragen und eine 0,80 m hohe Hecke hinter der Vorlagsgrenze. Die Einfassung ist mit einem Rohr mit einem aufgesetzten Lanz mit einer max. Höhe von 0,90 m.

(2) Zwischen der vorderen Gebäudeflucht und der Straßengrenze: Durch eine 0,80 m hohe Hecke.

§ 5
Zwangsmittel

Für jeden Fall der Nichterfüllung dieser Bauplanlivierordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 125.— DM, die Nichterfüllungshaft für Festsetzung einer Zwangshaft bis zu 3 Tagen angedroht. Die Androhung und Festsetzung des Zwangsmittels bedingt, die Androhung verschuldungsfähiger Gründe und Kosten des Zuwiderhandelnden betreffenden.

§ 6
Inkrafttreten

Vorstehende Bauplanlivierordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Schmelz, den 5. April 1963.

Der Amtsvorsteher
als Ortspolizeibehörde
Birringer

6/417

Bauplanlivierordnung für das Gelände „Im Stein", 3. Bauabschnitt in der Gemeinde Hüttersdorf.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes (PVG) vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) und der §§ 14, 15 und 16 (1) des Gesetzes Nr. 1639 (Amtsbl. Bergamt) vom 19. Juli 1955 (Amtsbl. S. 1029 Bl.), dessen der §§ 16 (2) und 17 (1) (Bau) wird nach Änderung des Gemeinderates Hüttersdorf mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende Bauplanlivierordnung erlassen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

(1) Unter diese Verordnung fallen folgende Parzellen von Flur 7 der Gemarkung Hüttersdorf:

332, 333, 469/326, 469/330, 419/330, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 570/339, 571/339, 340, 341, 342/13, 343, 340, 347, 572/340, 573/340, 340/1, 339/2, 351, 352, 353, 354, 355, 356/1, 356/12, 356/41 und 230/42.

Bebauungsplan (Satzung)

Goldbacher Wiesen 2. Bauabschnitt

der Gemeinde

Schmelz

te aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) genügt § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 27.09.1962 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Schmelz durch den Architekt - Bauberater - Baumeister

Festsetzungen (gemäß § 9 Abs. 1 bis 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich		Siehe Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung		
2.1 Baugebiet	Reines	Wohngebiet
		Wohngebiet
	dem	Gemischtgebiet
		Allgemeines Wohngebiet
2.1.1. zulässige Anlagen		
2.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen		
2.2 Baugebiet		
2.2.1 zulässige Anlagen		
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen		
3. Maß der baulichen Nutzung		
3.1 Zahl der Vollgeschosse		Siehe Zeichnung
3.2 Grundflächenzahl		0,4
3.3 Geschossflächenzahl		0,6 (bei 2 Geschossen)
3.4 Baumassenzahl		Entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen		
4. Bauweise		Offene
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen		Siehe Zeichnung
6. Stellung der baulichen Anlagen		
7. Mindestgröße der Baugrundstücke		900,00 m²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoss-Fußboden)		Entfällt
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken		Siehe Zeichnung
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken		Entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf		Siehe Zeichnung
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen		Gesamter Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.		Entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung		Entfällt
15. Verkehrsflächen		Siehe Zeichnung
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen		Entfällt
17. Versorgungsflächen		Entfällt
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen		Siehe Zeichnung
19. Flächen für die Versorgung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen		Entfällt
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingarten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe		Siehe Zeichnung
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen		Entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft		-
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Zweckverbandes, einer Gemeinde (Gemeindeteile) oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen		Siehe Zeichnung
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen		Entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebäude oder Betriebsstätten innerhalb einer oder mehrerer räumlichen Bereiche aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind		-
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit gefährden oder erheblich beeinträchtigen, zum Schutze der Bebauung, Bepflanzung und sonstigen Nutzung		-
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern		-
28.		-

Aufgrund von

Festsetzungen über die Bebauung, die baulichen Anlagen und sonstigen Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes)

Siehe besondere Anlage

Aufgrund von

Festsetzung über die Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbaugesetzes)

Kennzeichnungen von Flächen (gemäß § 9 Abs. 1 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind — Entfällt

2. Flächen, bei deren Nutzung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind — -

3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht — -

4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind — -

Nachrichtliche Übernahme von Flächen (gemäß § 9 Abs. 5 BBauG)

1. — -

2. — -

Zeichenerklärung

- Katastergrenze
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- —O— Offene Bauweise
- r u. l — Grundzahl
- — Geschoßzahl
- G — Garagen
- Bordstein
- Vorgärten
- Verkehrsberuhigte Zone (Schutzbereich)
- Neue Grundstücksgrenzen
- WR — Reines Wohngebiet
- WA — Allgemeines Wohngebiet

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 4. April 1963 bis 3. Mai 1963 Die Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG die Genehmigung vom 16. August 1963 mit Verfügung vom 16. Oktober 1963 erteilt.

Schmelz, den 18. November 1963
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 24. Dezember 1963
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
In Vertretung
16. 1. 1963

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich bekanntgemacht.

Schmelz, den 17. 1. 1963
Der Bürgermeister